

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Beschlusses  
der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Januar 2020, des Bescheides über die „so-  
fortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020 und des „Beschlusses mit den nach-  
träglichen Änderungen“ vom 12. Februar 2020**

**Genehmigung zum Vorhaben  
„Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Bogatynia (Polen)**

**I.**

Gemäß dem Schreiben vom 31. Januar 2020 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass hinsichtlich des Vorhabens über die Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów eine umweltrechtliche Genehmigung ergangen ist.

„Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, der Feststellungen der Behörden, des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit, einschließlich der Anhörung für die Öffentlichkeit, der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen mit den betroffenen Parteien, einschließlich des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit der betroffenen Parteien (bezüglich des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juni 2018 und des einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juli 2019) und der grenzüberschreitenden Konsultationen in der Form eines Expertentreffens gemäß dem Artikel 5 der Espoo-Konvention erließ der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław am 21. Januar 2020 den umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ (Aktenzeichen WOOy.4235.1.2015.53).“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid].

Vorhabenträger ist die PGE, Polska Grupa Energetyczna S.A., ul. Mysia 2, 00-496 Warszawa.

**II.**

Inhalt der genehmigten Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE GiEK S.A., plante im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen werden neue Grenzen des Grubenfeldes in südöstlicher Richtung festgelegt. Hinsichtlich der Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland wird es zu keiner Änderung führen.

**III.**

Für die Zulassung wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des UN ECE- Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo- Konvention) vom 25. Februar 1991, der Deutsch-Polnischen Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (deutsch-polnische UVP-Vereinbarung) (BGBl. 2007 II S. 596) und der §§ 58 und 59 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 199 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 G vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. L S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, durchgeführt.

#### IV.

Eine Ausfertigung des umweltrechtlichen Genehmigungsbeschlusses mit Rechtsbehelf, der Bescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020 und der „Beschluss mit den nachträglichen Änderungen“ vom 12. Februar 2020 liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 16. März 2020 bis einschließlich**

**Montag, dem 6. April 2020,**

**der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf, Bauamt, Zimmer 2.6**

während der Dienststunden:

Montag:	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
Dienstag:	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
Donnerstag:	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Von der Zustellung des umweltrechtlichen Genehmigungsbeschlusses, des Bescheides über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ und des „Beschlusses mit den nachträglichen Änderungen“ an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG abgesehen, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der umweltrechtliche Genehmigungsbeschluss, der Bescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ und der „Beschluss mit den nachträglichen Änderungen“ von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de)) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 BBergG).

Dieser Bekanntmachungstext sowie der umweltrechtliche Genehmigungsbeschluss, der Bescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ und der „Beschluss mit den nachträglichen Änderungen“ sind auch auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (<https://www.oba.sachsen.de/692.htm>) und dem UVP- Länderportal des Freistaates Sachsen (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sn&docid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E>) einsehbar und abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die zur Ein-sicht ausgelegten Unterlagen verbindlich sind (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze wurden die Namen der Einwender in dem umweltrechtlichen Genehmigungsbeschluss anonymisiert und jeweils einer Nummer zugeordnet.

Die Zuordnung der personenbezogenen Daten zu den Nummern kann von den Einwendern bei der Gemeinde am Auslegungsort und beim Sächsischen Oberbergamt (Frau Giebel, [ma-reike.giebel@oba.sachsen.de](mailto:ma-reike.giebel@oba.sachsen.de), Tel. 03731 3721205) erfragt werden.

Freiberg, den 4. März 2020



---

**Sächsisches Oberbergamt, Dr. Falk Ebersbach**  
**Referatsleiter**  
**(Siegel)**

Ausgehängt am  
von

Abgehängt am  
von